

Schutz vor sexualisierter Gewalt:

Notfallplan für die Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen (Stand 05.05.2026)

„Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen“ (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) § 4 Absatz 1).

Das 2021 in Kraft getretene KGSsG sieht eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vor. Eine davon ist die Erstellung von Schutzkonzepten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Ein wichtiger Baustein dieses Schutzkonzeptes besteht in diesem Notfallplan für unsere Kirchengemeinde. Dieser Notfallplan ist vom Presbyterium am _____ verabschiedet worden. Er ist über die Homepage der Kirchengemeinde allen Mitarbeitenden zugänglich.

1 Meldestelle und Beratungsrecht

1.1 Meldepflicht bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenzgebot:

Durch das KGSsG sind Mitarbeitende Personen in unserer Gemeinde (beruflich wie ehrenamtlich) verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt¹ oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot² unverzüglich der Meldestelle der EKvW mitzuteilen (vgl. §8KGSsG). Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist dann zu melden, wenn ein/e Mitarbeiter/in in der EKvW verdächtigt oder beschuldigt wird, diese ausgeübt zu haben.

Die Meldepflicht besteht unabhängig davon:

- auf welchem Weg eine beruflich oder ehrenamtlich in unser Gemeinde Mitarbeitende Person von einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot oder von einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gemäß §2KGSsG erfährt (z.B. durch eigene Beobachtung, durch Mitteilung durch Dritte, durch Betroffene).
- ob es sich um ein aktuelles Fallgeschehen oder (lange) zurückliegende Vorgänge handelt

¹ „Nach § 2 KGSsG liegt sexualisierte Gewalt vor, wenn durch ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, dass die Würde einer anderen Person verletzt wird. Dies kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung, durch Tätlichkeit, aber auch durch Unterlassen geschehen. Sexualisierte Gewalt kann mit oder ohne Körperkontakt geschehen. Diese Definition umfasst also auch schriftliche und digitale Formen von sexuellen Grenzüberschreitungen. Auch Handlungen oder Verhaltensweisen, die unterhalb der strafrechtlichen Relevanz liegen, können nach der Definition im KGSsG sexualisierte Gewalt darstellen und müssen bearbeitet werden“ (Interventionsleitfaden der EKvW, 7).

² „Das Aufbauen einer sexuellen Beziehung zwischen Seelsorger*in/ Berater*in und einer ratsuchenden Person oder einem seelsorglichen Gegenüber ist mit dem professionellen Standard der EKvW unvereinbar und durch das KGSsG verboten (Vergleiche § 4 Absatz 2 Satz 2 KGSsG) (...) Der zweite Bereich ist die Arbeit mit besonders vulnerablen Personengruppen. Darunter fällt beispielsweise die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Geflüchteten und Menschen mit einer eingeschränkten Möglichkeit zur Willensbildung. Ebenso im Blick sind Menschen, die in einem besonderen Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis, welches womöglich über ein Dienst- oder Ehrenamtsverhältnis hinausgeht, zu Mitarbeitenden der EKvW stehen“ (Interventionsleitfaden der EKvW, 8f.).

- es um ein einmaliges Ereignis oder zahlreiche Vorfälle geht
- auch die „Schwere“ der im Raum stehenden Vorwürfe ist zunächst nicht entscheidend.

Es handelt sich um eine **direkte** Meldepflicht, d.h. Mitarbeitenden müssen sich **direkt** an die Meldestelle wenden (ohne vorherige Absprache innerhalb des Systems oder die Information einer zuständigen Leitungsperson). Mit der Meldestelle wurde bewusst ein Meldeweg außerhalb des Systems geschaffen, der verhindern, dass Meldungen von Mitarbeitenden nicht ernst genommen oder sogar vertuscht werden.

Die Meldung geht an:

<p>Meldestelle der EKvW Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld Telefon: 0521 - 594 381 Mobil: 0171 5516914 meldestelle@ekvw.de</p>

Die Meldestelle der EKvW nimmt die Meldung schriftlich per Post, telefonisch oder persönlich entgegen.

Weitere Meldepflichten, die sich je nach Kontext aus dem SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ergeben können, stehen unabhängig neben der Meldepflicht nach dem Kirchengesetz.

Personen, die unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes stehen (z.B. Pfarrer*innen), sind im Kontext dezidiert seelsorgerlicher Gespräche (und nur in diesem Kontext!) von der Meldepflicht ausgenommen.

1.2. Beratungsmöglichkeit

Mitarbeitende haben das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachts jederzeit auch anonym von der Meldestelle beraten zu lassen, ob es sich bei einem Vorfall, einer Beobachtung oder dem Inhalt einer Mitteilung ggf. um einen meldepflichtigen Verdachtsfall in Bezug auf sexualisierte Gewalt handelt.

2 Ansprechstellen

2.1. Begleitung für Betroffene und ihre Angehörigen

2.1.1 Kirchliche Ansprechstelle:

Die Ansprechstelle für Betroffene in der EKvW steht Betroffenen sexualisierter Gewalt als Gegenüber im Gespräch zur Verfügung. Die Ansprechstelle ist folgendermaßen erreichbar:

Kirchliche Ansprechstelle für Betroffene in der EKvW:

Pfarrerinnen Dr. Britta Jüngst

Tel.: 0151 57659323

E-Mail: britta.juengst@ekvw.de

Auf Wunsch der betroffenen Personen bietet Dr. Britta Jüngst seelsorgliche Begleitung an.

2.1.2. Externe Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt:

Wildwasser Bielefeld e.V.

Tel.: 0521 5573466

E-Mail: ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

Telefonische, persönliche und Online-Beratung sind möglich.

Für Anliegen kann die telefonische Sprechzeit immer montags von 15.00 bis 16.30 Uhr genutzt werden. Zur Vereinbarung eines Gesprächstermins außerhalb der Sprechzeiten am Montag ist jederzeit eine Kontaktaufnahme über die o.g. E-Mail-Adresse möglich.

2.2. Begleitung für Beschuldigte und ihre Angehörigen

2.2.1. Kirchenintern — auf Wunsch seelsorgliche Begleitung möglich

Pfarrer Stephan Draheim

(Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle für den kirchlichen Dienst in der Polizei) Tel.: 0172 7056722

E-Mail: stephan.draheim@ekvw.de

Pfarrer Stefan Thünemann (Seelsorger im Jugendvollzug)

Tel.: 0175 4170443

E-Mail: stefan.thuenemann@iva-herford.nrw.de

2.2.2. Externe Beratungsstelle für männliche Beschuldigte (kostenpflichtig) angedockt an die Diakonie Hamburg-West/Südholstein Kontakt: Maennersache Norderstedt Diakonie HSHS

2.3. Bekanntmachung von Meldepflicht, Meldestelle, Beratungsrecht und Ansprechstelle für Betroffene:

Über die Meldepflicht, Meldestelle, das Beratungsrecht, sowie die Ansprechstelle für Betroffene informiert die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde auf ihrer Homepage, sowie durch Aushänge in den Gemeindehäusern.

3 Weitergabe einer Meldung nach § 8 KGSsG an das zuständige Leitungsorgan durch die Meldestelle:

Die Fachkraft in der Meldestelle prüft die Angaben, die im Zusammenhang einer Meldung gemacht werden. Nachdem eine Meldung, welche als erheblich und plausibel eingeschätzt wird, bei der Meldestelle eingegangen ist, leitet die Meldestelle diese an das zuständige Leitungsorgan weiter.

Das zuständige Leitungsorgan der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist das Presbyterium der Gemeinde. Zu kontaktierende Person ist der/die **Vorsitzende** des Presbyteriums, bzw. als seine/ihre Vertretung der/die stellvertr. Vorsitzende/r.

Die Namen und Kontaktdaten von Vorsitz und Stellvertretung sind auf der Homepage der Kirchengemeinde unter [www. Apostel-Gelsenkirchen.de](http://www.Apostel-Gelsenkirchen.de) abrufbar, hängen in den Kirchen und Gemeindehäusern aus und sind während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros auch dort erfragbar (Tel. 0209 - 956 80 566).

4 Bildung eines Interventionsteams

4.1 Zusammensetzung des Interventionsteams

Mit der Weitergabe einer Meldung durch die Meldestelle bildet die Kirchengemeinde ein **Interventionsteam**. Das Interventionsteam berät fortwährend über aktuelle Entwicklungen und leitet nötige Handlungsschritte ein.

Das Interventionsteam tagt binnen 24 Stunden nach Bekanntwerden des Vorfalls.

Am Interventionsteam sind in jedem Fall beteiligt:

- Presbyteriumsvorsitzende/r, und/ oder als Vertretung der/die stellvertr. Presbyteriumsvorsitzende/r
- Superintendent*in, bzw. Assessor*in: Die Gemeinden im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid benennen hier Assessorin Dr. Elga Zachau, bzw. als ihre Vertretung Superintendenten Heiner Montanus.
- Interventionskraft der EKvW

Das Interventionsteam berät in Absprache mit der Meldestelle, ggf. folgende Personen hinzuzuziehen:

- Referatsleitung Kommunikation. Im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid ist das z.Z. Frau Jutta Pfeiffer, bzw. deren Vertretung. Bei Bedarf auch externe Kommunikationsagentur
- Arbeitsrechtler*in (Personalabteilung des Kirchenkreises, bzw. Anwaltskanzlei
- ggf. externe spezialisierter Beratungsstelle/ Fachberatung
- Ggf. Ansprechstelle der EKvW für Betroffene (als Kontaktperson zur betroffenen Person).

Die Namen der aktuell verantwortlichen Personen liegt im Gemeindebüro einer dauerhaft durch das Gemeindebüro zu aktualisierenden Liste.

Die **Leitung** des Interventionsteams hat der/die Presbyteriumsvorsitzende/r bzw. seine/ihre Stellvertretung. Diese/r beruft das Interventionsteam ein.

Für alle Mitglieder des Interventionsteams gilt die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Personen, die nicht dem Interventionsteam angehören. Personen, die dem Interventionsteam angehören, gehen keine Seelsorgekontakte zu Betroffenen oder Beschuldigten ein. Der Superintendent ist über die Bildung eines Interventionsteams zu informieren.

4.2. Erstes Treffen des Interventionsteams:

Beim ersten Treffen des Interventionsteams sind u.a. folgende Fragen zu klären:

- Prüfung auf Rollenkonflikte und Befangenheiten der an der Intervention beteiligten Personen
- Wer führt Protokoll?
- Wer koordiniert Termine?
- Wer kümmert sich um Dokumentenpflege?
- Ist es sinnvoll, die meldende Person partiell hinzuzuholen, um ggf. Rückfragen zu klären
- Soll jemand von der Ansprechstelle der EKvW bzw. eine externe Fachberatung am Interventionsteam beteiligt sein?

4.3. Dokumentation

Alle eine Meldung betreffenden Daten, Gespräch und Ereignisse sind gründlich zu dokumentieren³. Auch der komplette Prozess der Intervention wird sorgfältig dokumentiert und anschließend sicher aufbewahrt. Alle Entscheidungen des Interventionsteams werden protokollarisch festgehalten. Eine Chronologie der Ereignisse wird erstellt (Wann wurde mit wem gesprochen?). Zu Beginn jeder Sitzung des Interventionsteams werden das Protokoll genehmigt, die/der Protokollant*in festgehalten und die Tagesordnungspunkte benannt. Die Erhebung und Verarbeitung von Daten geschieht in Verbindung und unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes der EKD. Bei beruflich Mitarbeitenden werden alle Dokumente, die auf das Dienst – und Arbeitsverhältnis Auswirkungen haben könnten, gemäß Personalaktenrichtlinie in die Personalakte der beschuldigen Person aufgenommen. Für beschuldigte ehrenamtlich Mitarbeitende wird in Anlehnung an die Personalaktenrichtlinie eine Akte angelegt und aufbewahrt.

³ Name der Teilnehmenden, Tagesordnung, zusammenfassende Darstellungen der Erwägungen zu den beratenden Kernthemen, Aufgabenverteilung und Festlegung der nächsten Sitzung, Umsetzungskontrolle der vereinbarten Maßnahmen. Vgl. dazu auch die Vorlage „Muster-Protokoll“ im Anhang.

4.4. Kommunikation/Informationsweitergabe an Dritte/Öffentlichkeit

- Das Interventionsteam berät fortlaufend darüber, wer ggf. außerhalb des Interventionsteams über einen Sachverhalt informiert werden muss⁴. Das Interventionsteam berät auch darüber, wann und in welchem Umfang das Leitungsgremium (Presbyterium) zu informieren ist.
- Ggf. Information (auch fortlaufend) auch anderer Leitungsorgane auf höherer Strukturebene (Personen/Gremien), z.B. Superintendent/KSV, Kindergartengemeinschaft, KiTa-Leitung, Presbyterium, Landeskirche.
- Ggf. abgestimmte Information an die Öffentlichkeit durch Pressemitteilung (Wording abstimmen)
- Ggf. persönliche Gespräche
- Ggf. Informationsveranstaltungen

5 Aufgaben des Interventionsteams:

Vgl. zum Folgenden „Interventionsleitfaden. Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Dieser ist im Internet abrufbar⁵ und liegt als gedrucktes Exemplar auch im Ordner „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ im Gemeindebüro vor.

5.1. Fallbeschreibung/Falldifferenzierung

Ziel der Fallbeschreibung ist es, alle Mitglieder des Interventionsteams auf einen gemeinsamen Wissensstand zu bringen: Worum geht es (Verletzung des Abstinenzgebots / Ausübung von sexualisierter Gewalt)? Zur Fallbeschreibung können möglicherweise auch falleinbringende Personen (meldende Personen) punktuell einbezogen werden, ohne dass sie weiterhin Mitglied im Interventionsteam sind.

Um abwägen zu können, welche Konsequenzen/Handlungsschritte notwendig sind, braucht es eine Falldifferenzierung: Unterschiedliche Formen von sexualisierter Gewalt machen auch unterschiedliche Konsequenzen erforderlich.

5.2. Handlungsschritte planen

Intervention ist immer als Prozess zu verstehen. Es gibt keinen vorhersehbaren Ablauf einer Intervention. Es werden immer einzelne Prozessschritte geplant, diese werden umgesetzt und daraus entstehen neue Erkenntnisse. Oftmals ergibt sich erst aus den neu gewonnenen Erkenntnissen des gegangenen Schrittes, was es als nächstes braucht. **Wichtig ist, dass alle Schritte geplant, bewusst entschieden und dokumentiert werden.** Dadurch wird auch sichergestellt, dass man begründen kann, wie es zu einer Entscheidung gekommen ist. Die Beweggründe sind protokollarisch festzuhalten.

⁴ Absprache des genauen Inhalts, sowie Form der Weitergabe, sowie wer die Kommunikation mit wem übernimmt

⁵ https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Interventionsleitfaden_2023_11_02.pdf

Folgende **Fragen** zur Planung der nächsten Schritte sind hilfreich:

- Wer muss aus welchem Grund zum jetzigen Zeitpunkt einbezogen werden?
- Wer muss über den Einbezug informiert werden?
- Kommunikation/Öffentlichkeit: Welches „Wording“ über den Fall verwenden wir?
- Welche Vertraulichkeitserwartungen und Transparenzpflichten werden geäußert?
- Was brauchen Betroffene sexualisierter Gewalt?
- Was brauchen weitere Personen im System?

Die Handlungsschritte behalten jeweils die drei Ebenen im Blick:

- Ebene der betroffenen Person
- Ebene der beschuldigten Person
- Ebene der Einrichtung

5.3. Wichtige Aspekte bei der Planung von Handlungsschritten:

5.3.1 Ebene der betroffenen Person(en): Was brauchen Betroffene sexualisierter Gewalt?

- **Das Interventionsteam prüft, ob eine akute Gefahr besteht, dass (weiterhin) sexualisierte Gewalt ausgeübt wird und ergreift, wenn nötig, Maßnahmen, diese Gefahr zu beenden.**
 - Einflussnahme der beschuldigten Person auf die betroffene Person muss unterbunden werden; zu berücksichtigen ist hier, dass möglichst die betroffene Person in ihren geschützten Strukturen bleibt, z.B. über Freistellung der beschuldigten Person (s.u.)
 - Weitere Gefahren, die durch die Person unter Verdacht entstehen, sind abzuwenden
 - Es muss sichergestellt werden, dass die/der Beschuldigte innerhalb der EKvW vorläufig keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in Abhängigkeitsverhältnissen mehr hat.
 - Lässt sich auf Grund der Umstände davon ausgehen, dass es weitere betroffene Personen gibt? Wenn ja, wie kann man diese ausfindig machen und auf sie zugehen?
- Unterstützung vermitteln (therapeutische Hilfe, Seelsorge, finanzielle Unterstützung)
 - Externe Beratung
 - Rechtsberatung (Beratungsgutscheine von der EKvW)
 - Ist Unterstützung beim Suchen eines passenden Anwalts erforderlich?
- Schutz des/der Betroffenen so gut wie möglich vor Gerüchten und Anschuldigungen Dritter.
- Betroffenenorientierte Haltung: Diese zeigt sich dadurch, dass Betroffenen immer über die relevanten Schritte und Entscheidungen des Interventionsteams informiert werden. Ihre Wünsche in Bezug auf die Fallbearbeitung (z.B. Anzeige oder nicht) werden ernst genommen.

5.3.2. Ebene der beschuldigten Person:

Arbeits – bzw. dienstrechtliche Maßnahmen:

- Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen (z.B. Dienstgespräch, Ermahnung, Abmahnung, Eintragung in die Personalakte, Freistellung, Kündigung, Verdachtskündigung, Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde, Erteilung Hausverbot, Kontakt und Umgangsverbot)⁶. **Dabei sind arbeitsrechtliche Fristen zu beachten.** Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine/n ehrenamtlich Tätigen sind ebenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Bei allen nötigen Maßnahmen und dienst -und arbeitsrechtlichen Schritten sind die Datenschutzbestimmungen einhalten (auf keinen Fall Namen, konkrete Vorwürfe und andere Details ohne weitere Prüfung an Dritte weitergeben). Vor öffentlichen Äußerungen/Erklärungen ist juristisch zu klären lassen, welche Details wie und wem gegenüber geäußert werden dürfen.
- Prüfung der Einschaltung staatlicher Ermittlungsbehörden (soll Anzeige erstattet werden oder nicht? (Einzelfallentscheidung, Berücksichtigung der individuellen Umstände).

Fürsorgepflicht für die beschuldigte(n) Person(en)

- Öffentliche Verurteilungen so gut es geht verhindern. Wenn es der Sachverhalt erfordert: beschuldige/r Mitarbeiter/in vorübergehend vom Dienst freistellen (auch als Schutz der beschuldigten Person vor Anfeindungen)
- Prüfen, inwieweit einer beschuldigten Person Seelsorge oder Beratung vermittelt werden kann
- Kontakt im Rahmen der Mitarbeitendenfürsorge halten, ohne dabei die Grenzen von Betroffenen zu überschreiten

5.3.3. Ebene des Systems/der Institution: Was brauchen weitere Personen im System?

⁶ Vgl. auch KGSsG §5, Absatz 3: „1 Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. 2 Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a. Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b. Kinder- und Jugendhilfe,
- c. Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d. Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e. Seelsorge und
- f. Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontakts zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

- Das Interventionsteam soll für emotionale Notlagen rund um das eigentliche (vermutete) Fallgeschehen sensibler sein und immer auch das gesamte System und all darin agieren den Menschen, in dem der Fall bearbeitet wird, im Blick behalten.
- Vermittlung von Unterstützung (Seelsorge, Information über Unterstützungsangebote, Transparenz des Interventionsteams, Elternabende etc., Mediation, Supervision, Coaching, Organisationsberatung etc.)

5.4. Handlungsschritte umsetzen und auswerten

Nach der Planung der Schritte gilt es, die Prozessschritte umzusetzen. Hierzu werden die Aufgaben unter den Mitgliedern im Interventionsteam verteilt und bearbeitet.

5.5. Abschluss der Intervention

Zu Beginn einer Intervention wird formal ein Interventionsteam einberufen, welches zum Abschluss auch formal seine Tätigkeit beendet. Dies erfolgt durch einen Beschluss im Interventionsteam. Über den Abschluss der Intervention wird die Meldestelle der EkvW informiert, indem zeitnah ein Abschlussbericht an die Meldestelle geschickt wird.

Anlagen/Dokumente:

- 1 Muster- Protokoll Interventionsteam
- 2 Dokumentationsbogen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt nach dem KGSSG
- 3 Schaubild „Ablauf einer Meldung“, „Ablauf eines Interventionsprozesses“, „Handlungsplan für Leitungsorgane“

Anlage 1 Muster-Protokoll (EKvW, Interventionsleitfaden, S. 52)

Protokoll: 1. Sitzung Interventionsteam bezüglich einer Meldung
nach § 8 KGSSG am 01.01.2024

Anwesend: Superintendentin Mustermann, Leitung des Interventionsteam
Herr Musterfrau, Muster-Interventionsberatung

Entschuldigt: Michael Mustermann

Tagesordnung: 1. Protokoll
2. Thema X
3. Thema Y
4. Sonstiges

1. Protokoll: • Protokoll wurde einstimmig mit zwei Änderungen genehmigt.

2. Thema X: ...

3. Thema Y: ...

4. Sonstiges: ...

<u>Verabredungen:</u>	Thema	Verantwortlich
	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____

Themen nächster Termin:

Neuer Termin:

Für das Protokoll:

Anlage2: Dokumentationsbogen ((EKvW, Interventionsleitfaden, S. 45f)

Erfassungsbogen bei Verdacht auf Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung



Sachdokumentation

Aufnahme der Meldung

Datum: _____ Uhrzeit: _____
Aufgenommen von (Name, Vornamen) _____

Angaben zur meldenden Person:

Name, Vorname: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Erreichbarkeit: _____
Arbeitsbereich,
Sonstiges: _____

Angaben zur betroffenen Person:

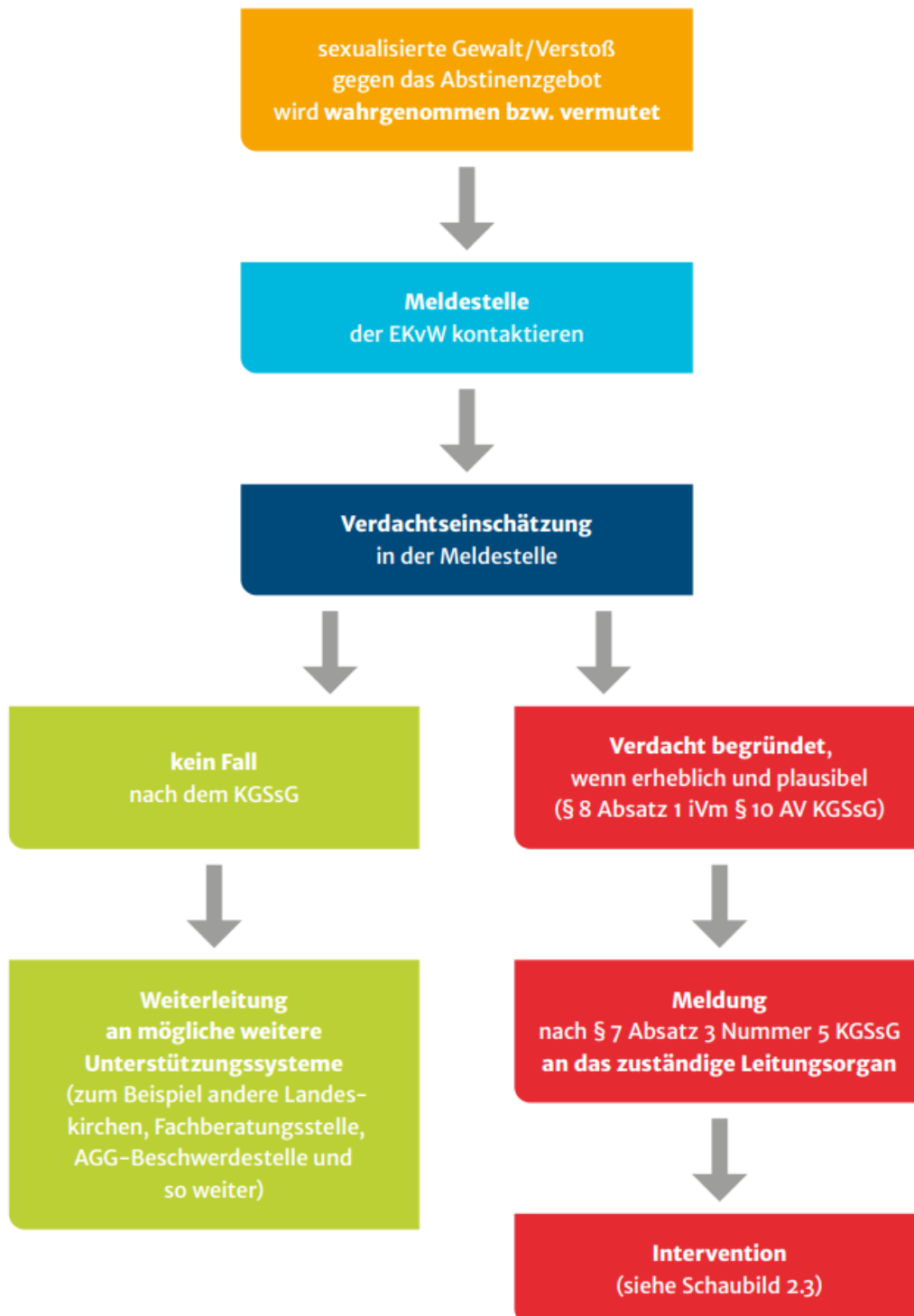
Name, Vorname: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Handelt es sich um eine schutzbefohlene Person? Ja Nein
Alter: _____

Angaben zur beschuldigten Person:

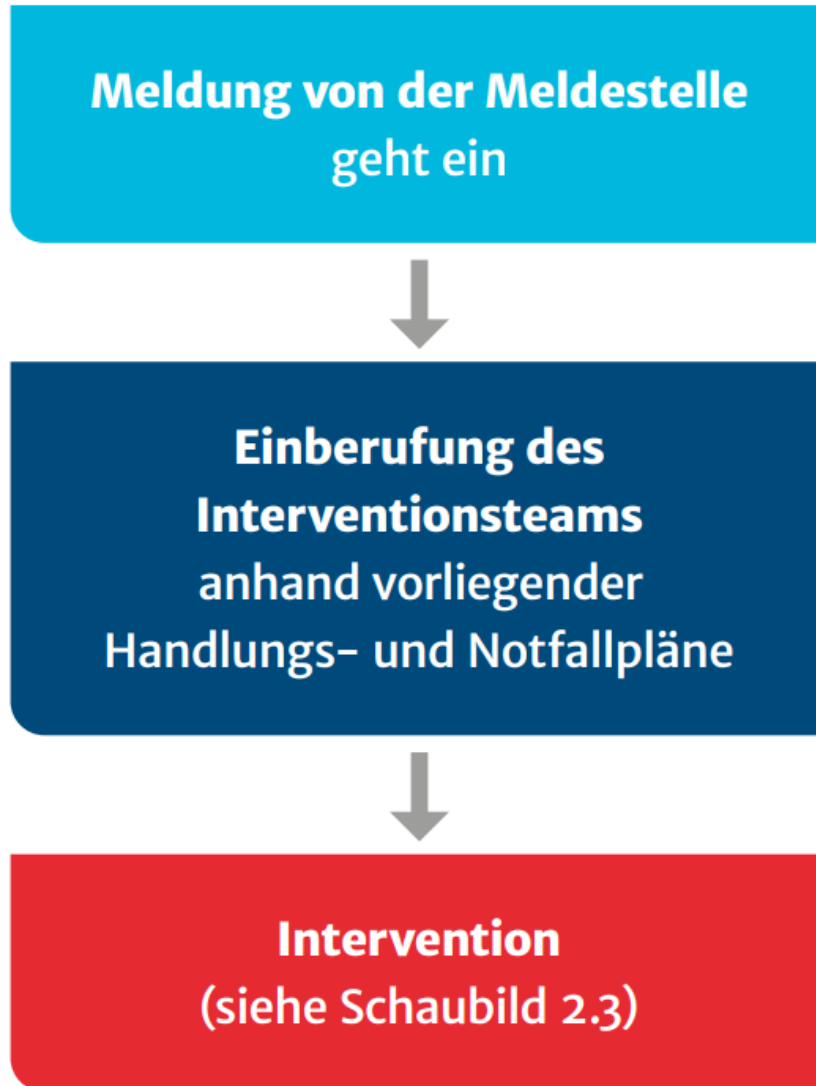
Name, Vorname: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Alter: _____
Tätigkeit: Hauptamtlich Ehrenamtlich
Tätigkeitsbereich: _____

Anlage 3: „Ablauf einer Meldung“, „Ablauf eines Interventionsprozesses“, „Handlungsplan für Leitungsorgane“ (EKvW, Interventionsleitfaden, S. 11-13)

2.1 Ablauf im Fall einer Meldung gemäß § 8 KGSSG



2.2 Handlungsplan für Leitungsorgane nach Eingang der Meldung



2.3 Ablauf eines Interventionsprozesses

